

Entstehung und Rechtsgrundlagen

Angaben als mit der Verfassung vereinbar, die Verschuldenshaftung einzuführen, da sie die nähere Ausgestaltung des Haftungssystems dem Gesetzgeber überlassen habe. In diesem ihm von der Verfassung vorbehaltenen Rahmen ist aber für die Verschuldenshaftung kein Platz. Die Verfassungsbestimmung lässt eine solche Deutung nicht zu.

3. Bewertung

a) Hoheitsverwaltung

Mit Einführung der Haftung öffentlicher Rechtsträger «für Schaden, den ihre als Organe handelnden Personen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen», gewährt der Gesetzgeber nach Ansicht des Staatsgerichtshofes ergänzend zu den nach Zivilrecht aus privatrechtlicher Tätigkeit der öffentlichen Rechtsträger bestehenden Verbindlichkeiten, Schadensersatzanspruch auch aus hoheitlicher Tätigkeit der Gesetzesvollziehung durch Verwaltungsbehörden und Gerichte, für letztere unter Einbezug der Syndikatshaftung.⁵⁵

b) Privatwirtschaftsverwaltung

Die Haftung für den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung bleibt grundsätzlich ausserhalb eines Amtshaftungsverfahrens, obwohl auch die Privatwirtschaftsverwaltung in Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu erfolgen hat, so dass es sinnvoll wäre, die öffentlichen Rechtsträger auch in diesem Bereich für schuldhafte Handlungen und Unterlassungen ihrer Organe haften zu lassen, zumal auch die Privatwirtschaftsverwaltung «innerhalb der Schranken der Verfassung und der übrigen Gesetze» auszuüben ist (Art. 92 Abs. 2 und 4 LV).⁵⁶ In der Privatwirtschaftsverwaltung kommt eine «normale zivilrechtliche Haftung» des öffentlichen Rechtsträgers zur Anwendung. Schaden aus seiner privatrechtlichen (fiskalischen) Tätigkeit ist «ausschliesslich⁵⁷ im ordentlichen zivilge-

55 StGH 1982/29, Beschluss vom 15. Oktober 1992, LES 3/1983, S. 77 (78).

56 Zur Kritik in Österreich siehe Klecatsky, *Entwicklungen*, S. 118; zur «(Grund-) Rechtsbindung» der Privatwirtschaftsverwaltung siehe Kley, *Verwaltungsrecht*, S. 149 ff. mit Hinweisen auf Judikatur und Literatur.

57 So steht es im Leitsatz von StGH 1982/29, Beschluss vom 15. Oktober 1982, LES 3/1983, S. 77.